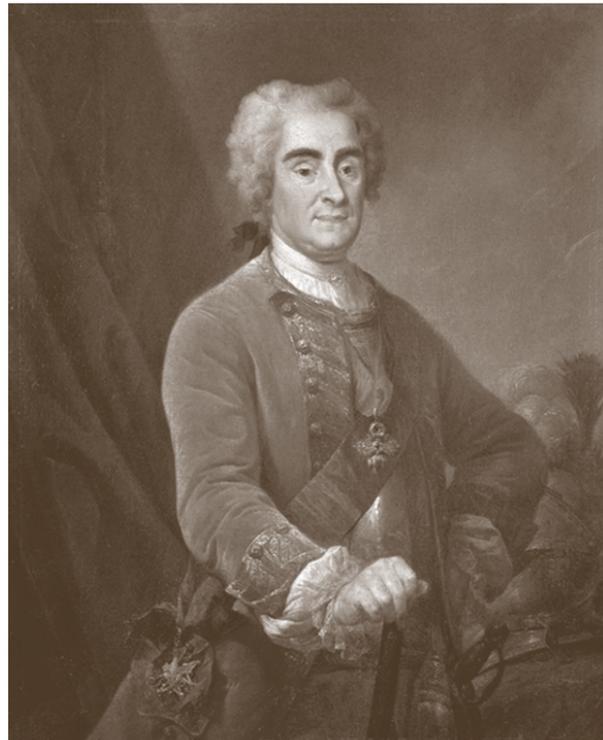


## Die kursächsische Landtagsordnung von 1728



August der Starke initiierte 1699 die Ausarbeitung einer Landtagsordnung.

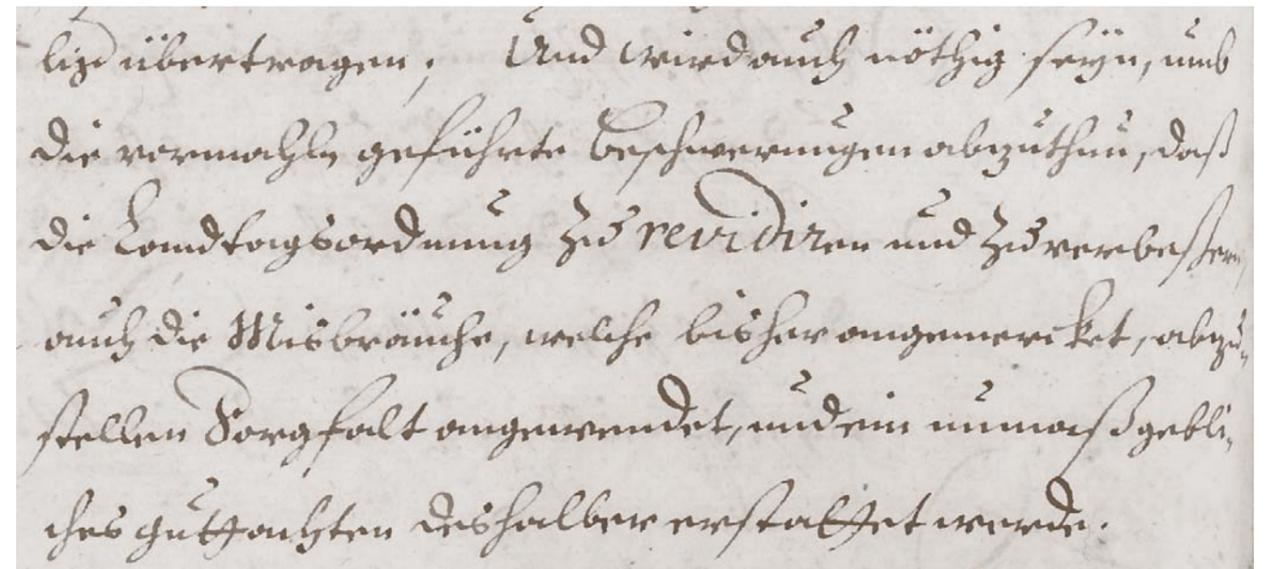
»Die Revision der Landtags=Ordnung wollen wir förderlichst, so viel möglich, entwerfen«, schrieben die Stände am 25. September 1699 in ihrer Präliminarschrift an August den Starken. In seiner Proposition vom 29. August 1699 hatte der sächsische Kurfürst, der inzwischen auch König von Polen war, den Landtag aufgefordert, dies zu tun. Er schrieb an die Ständeversammlung, es werde nötig sein, »die Landtags=Ordnung zu revidiren und zu verbessern«, um die »vormahls geführten Beschwerden abzuthun« und »die Mißbräuche, welche bis anhero angemercket, abzustellen«. Die Landschaft solle bei dieser Arbeit Sorgfalt walten lassen und »ein unmaßgebliches Gutachten deshalb« erstatten.

August der Starke erbat sich daher einen wohldurchdachten Vorschlag darüber, wie künftig eine Ständeversammlung zusammengesetzt sein sollte und nach welchen Modalitäten die Teile dieses frühneuzeitlichen Parlamentes zu tagen hatten. Es gab kein Dekret, mit dem der Kurfürst den Ständen einen

Entwurf einer Landtagsordnung vorlegte. Er ging wohl von der Gültigkeit der bisherigen Praxis aus, wie sie auch bereits in mehreren Schriften des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts (vermutlich 1595, 1616 und 1636) dokumentiert worden war. Damit übertrug der Landesherr den Ständen die Aufgabe, einen Entwurf zu verfertigen, wie die bislang nur provisorisch kodifizierte Landtagsordnung überarbeitet werden könne. In Kraft setzen sollte die Ständeversammlung diese Regelung aber nicht. Denn der Fürst behielt sich vor, mit seinen Beamten über den Vorschlag zu beraten und letztlich festzulegen, was gelten sollte. Dieser Verfahrensweg führte weithin zu einem Konsens, weil der Herrscher und seine Verwaltung ihre Entscheidung vorwiegend dazu nutzten, Differenzen zwischen den verschiedenen Gremien der Landstände auszugleichen. Die kursächsische Landtagsordnung von 1728 war daher nicht oktroyiert, sondern konsentiert. Sie ist somit schon aufgrund ihrer Entstehungsweise alles andere als ein Indiz für einen absolutistischen Herrschaftswillen des sächsisch-polnischen Kurfürst-Königs.

Als Anlass für die Revision der sogenannten alten Landtagsordnung nannte August der Starke in der Proposition, die er der Ständeversammlung von 1699/1700 vorlegte, Beschwerden der Landstände und Missbräuche. Virulent waren zu diesem Zeitpunkt Differenzen auf drei Gebieten. Ein wesentlicher Streitpunkt stellte die Ahnenprobe dar. Die Ritterschaft, das Zweite Corpus der Ständeversammlung, forderte, dass an ihren Beratungen nur Personen teilnehmen dürften, die vier adelige Vorfahren väterlicher- und mütterlicherseits nachweisen könnten. Dieser Anspruch verurteilte seit Jahrzehnten immer wieder Streitigkeiten mit Rittergutsbesitzern, die im Zweiten Corpus nicht zugelassen wurden. Erst ein Dekret aus dem Jahre 1700 verhalf zu einer Lösung des Problems.

Weiterhin relevant blieb auch nach dem Ausschluss der nichtstiftsfähigen Rittergutsbesitzer aber die Frage, wer aus dem Zweiten Corpus eine »Auslösung« (Aufwandsentschädigung) für seine Teilnahme am Landtag bekommen sollte. Die Mitgliederzahl der Ritterschaft stieg seit der Jahrhundertmitte von knapp über 200 auf fast 400 an. Unter diesen Umständen wuchsen auch die Kosten. Schon deshalb geriet die Praxis, dass Rittergutsbesitzer zur ersten Sitzung eines Landtages erschienen, dann aber ihren eigenen Beschäftigungen in der Residenzstadt nachgingen, immer mehr in die Kritik. Darüber hinaus kassierten einige Landtagsmitglieder zwar Tagegelder, reisten aber zwischenzeitlich aus Dresden ohne Erlaubnis ab. Dies galt auch den Zeitgenossen als Missbrauch.



Proposition vom Landtag 1699: »Und wird auch nötig seyn, umb die vormahln geführtn Beschwerden abzuthun, daß die Landtagsordnung zu revidiren und zu verbessern auch die Mißbräuche, welche bisher angemercket, abzustellen Sorgfalt angewendet, und ein unmaßgebliches Gutachten deshalb erstellet werdn.«

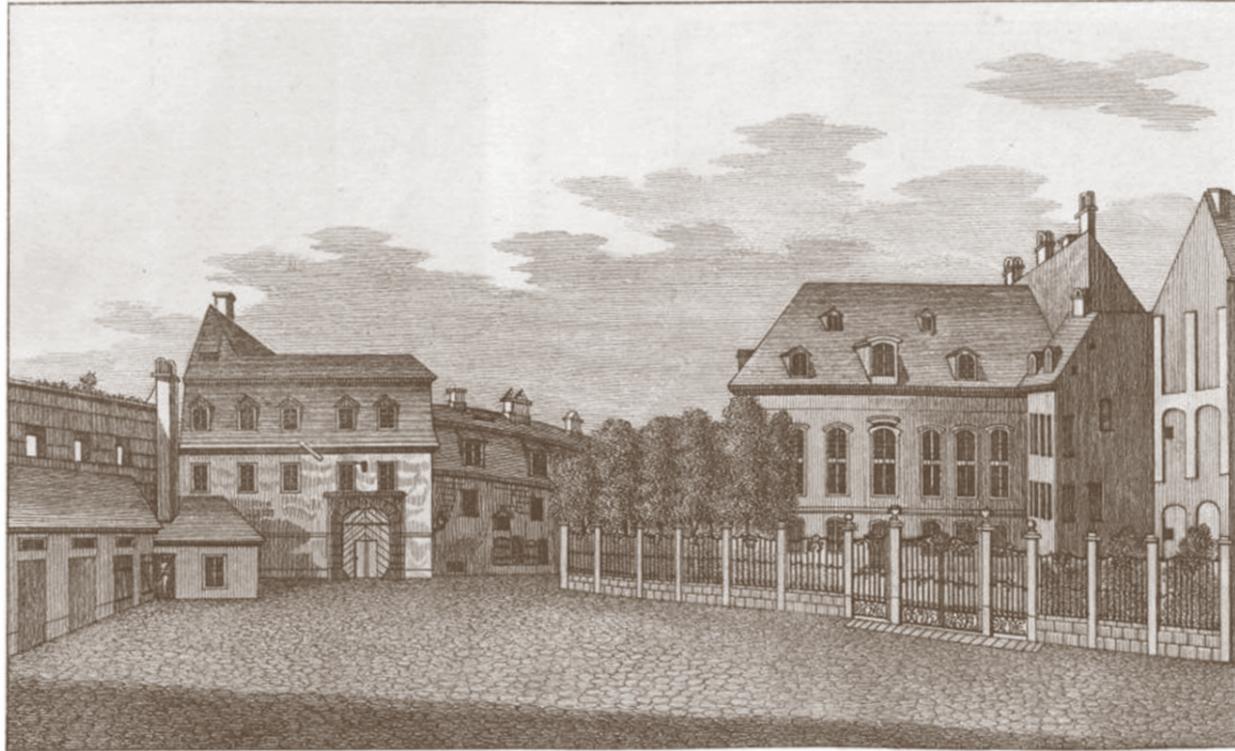
Die dritte Differenz, die dazu beitrug, dass eine neue Landtagsordnung in Angriff genommen wurde, war ein Zeremonialkonflikt zwischen dem Ersten Corpus, den Prälaten, Grafen und Herren, und der Ritterschaft, dem Zweiten Corpus. Auf den Landtagen der Jahre 1687 und 1692 führten diese Gremien einen Streit darüber, wie die gemeinsamen Schreiben der Ritterschaft und Städte an den Kurfürsten weitergeleitet werden sollten. Die Prälaten, Grafen und Herren wollten als vornehmstes Corpus der Ständeversammlung die gemeinsamen Schriften der beiden anderen Corpora überstellt bekommen, bevor diese an den Landesherrn gingen. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft und an dessen Spitze der Erbmarschall mochten dieser Forderung aber nicht entsprechen. Denn die Prälaten, Grafen und Herren pflegten einen eigenen Schriftverkehr mit dem Dresdner Kurfürsten und stimmten ihre Position nicht mit Ritterschaft und Städten ab. Zudem kamen die geistlichen und weltlichen Hochadeligen schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Regel nicht persönlich zu den Ständeversammlungen, sondern schickten nur Personen, die sie damit beauftragt hatten, ihre Rechte zu vertreten. Zumeist waren das Männer nichtadeliger Herkunft, die ein Jurastudium absolviert hatten. Gegenüber diesen Deputierten rangierten im Alltag der ständischen Gesellschaft die vornehmen Mitglieder des niederen Adels als höherer Stand.

Dem hergebrachten Prozedere des Landtages gemäß sollten die Spitzenvertreter der kursächsischen Ritterschaft den Beauftragten der Prälaten, Grafen und Herren respektvoll ihre Schriften an den Kurfürsten vorlegen. Den Deputierten sollte die gleiche Ehrerbietung gezollt werden, die eigentlich ihren Herren zugekommen wäre. Bevor sich der Erbmarschall und das höchste Gremium der Ritterschaft dem beugten, übergaben sie lieber das Herkommen und schickten ihre Schreiben direkt an den Kurfürsten. Erst nachträglich ließen sie dem Ersten Corpus durch einen Boten eine Abschrift zukommen.

Solche Zeremonialkonflikte innerhalb der kursächsischen Ständeversammlung waren während des gesamten 17. Jahrhunderts gang und gäbe. Auf dem Landtag, den Johann Georg I. im Februar/März 1628 in Torgau abhielt, verlangte beispielsweise die Ritterschaft, dass der Stadt Leipzig das Direktorium der Städte entzogen werde, da der Rat zu Leipzig durch korrupte und unverantwortliche Amtsführung in tiefe Schulden geraten sei. Die Ritterschaft wollte mit der Stadt Leipzig auf dem Landtag keinerlei Verhandlungen mehr führen. Offensichtlich ging es den Rittergutsbesitzern aber darum, das Gewicht der landtagsfähigen Städte überhaupt zurückzudrängen. Denn aus den Reihen der Städte wurde ihr Vorstoß in keiner Weise unterstützt. Der Kurfürst gab dem Antrag der Ritterschaft daher auch nicht nach.

Beim Landtag, der im März/April des Jahres 1666 stattfand, weigerten sich die Prälaten, Grafen und Herren bei der feierlichen Landtagseröffnung im Schloss, die Universitäten einen ehrenvollen Platz in ihrer Nähe einnehmen zu lassen. Allerdings gestattete Johann Georg II. ihnen keine Eingriffe in das Zeremoniell seines Hofes und befahl, dass die Universitäten neben den Vertretern der Hochstifte Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz ihren Platz haben sollten, wenn die Ständeversammlung vor seinen Thron trete. Für die Beratungen des Landtages gestattete Johann Georg II. jedoch, dass die Prälaten, Grafen und Herren getrennt von den Universitäten tagten und auch dass beide separat voneinander Schriften an ihn als Landesherrn richteten. Diese Entscheidung respektierte daher außerhalb des Hofes eine eigene Gestaltungshoheit der Ständeversammlung über ihr Prozedere.

Auch während die Verhandlungen über die neue Landtagsordnung geführt wurden, gingen die Debatten über die Rahmenbedingungen, unter denen ein Landtag in Kursachsen abgehalten werden sollte, weiter. Auf der Ständeversammlung, die von Januar bis Mai 1718 in Dresden zusammenkam, schloss die Ritterschaft ein »Religions-Pactum«, das jedes Landtags-



Im Fraumutterhaus an der Schlossstraße tagte beim Landtag 1731 der Engere Ausschuss der Städte.

mitglied, das an ihrer Tafel Platz nehmen wollte, zu unterschreiben hatte. Die Ritter verpflichteten sich darin auf die evangelisch-lutherische Konfession. Ein Mitglieder der Ritterschaft, das seine Konfession wechselte, sollte dies sofort seinen Kreisständen anzeigen und seinen Sitz auf dem Land- und Kreistag freiwillig und unverzüglich räumen. Die Städte traten diesem Vertrag ebenfalls bei. Sie versprachen, einen Konvertiten, der zu einem Stadtrat gehört, sofort aus diesem Gremium zu entfernen und auch nicht mehr zu Landesversammlungen abzuordnen.

Die Landtagsordnung des Jahres 1728 integrierte die Festlegungen, die die Ständeversammlung im Laufe des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts getroffen hatte.

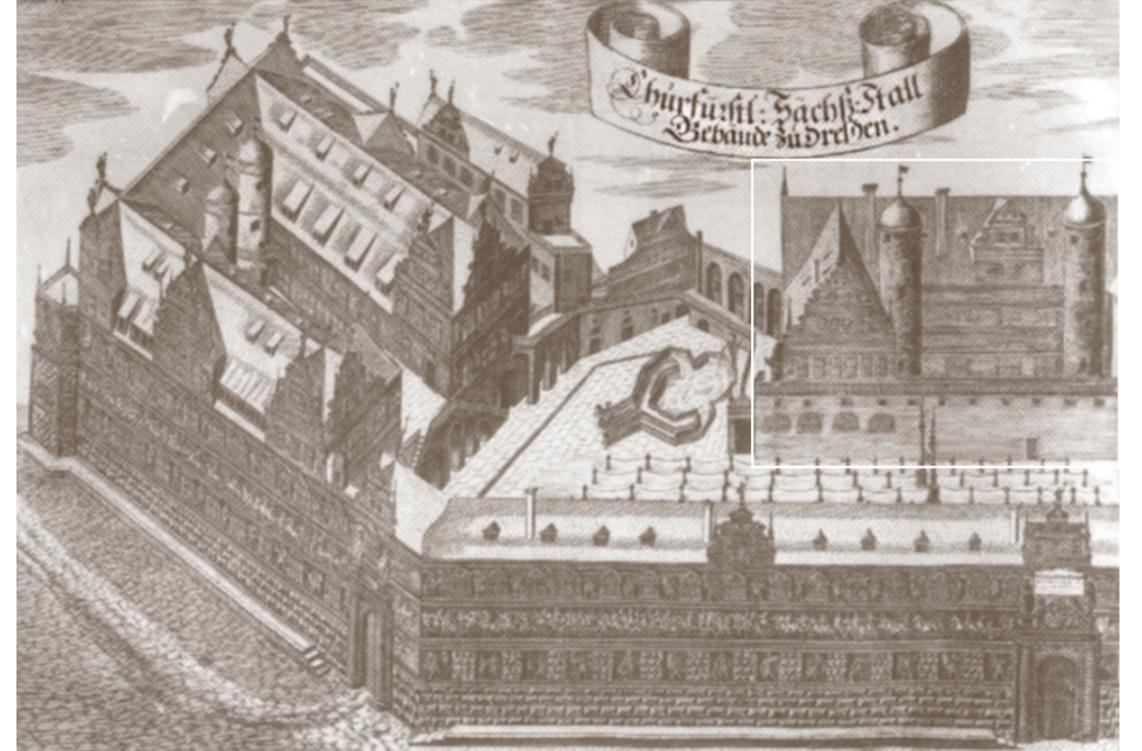
Durch ein Dekret vom 11. März 1728 setzte August der Starke die kursächsische Landtagsordnung in Kraft. Die Publikation erfolgte, während in Dresden ein Landtag abgehalten wurde. Denn der sächsische Kurfürst und polnische König hatte für den 15. Februar die erbländischen Stände zusammengerufen und entließ die Landschaft erst am 19. Mai wieder. Die neue Landtagsordnung setzte die bisherige Praxis, die sich nachweislich schon im 16. Jahrhundert für die kursächsische Ständeversammlung herausgebildet hatte, im Wesentlichen fort.

Das Recht, Landtage einzuberufen und zu beenden, lag grundsätzlich beim Landesherrn. Er lud die Stände zu einem festgelegten Tag ein, sich an einem von ihm bestimmten Ort zu treffen. Seit dem Jahre 1631 fanden alle kursächsischen Ständeversammlungen in Dresden statt. Von 1555 bis zum Jahre 1628 war Torgau der Tagungsort. In der Zeit vom späten

Mittelalter bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts wechselten die Städte, in die die Wettiner ihre Stände einbestellten.

Das Prozedere eines Landtages begann mit einem nahezu immer gleichen Kanon von Feierlichkeiten. Am Vormittag besuchte die Stände einen Landtagsgottesdienst in der evangelischen Hofkirche. Diesen Rang besaß zunächst die Schlosskapelle des Dresdner Residenzschlosses. Seit dem Jahre 1742 ging diese Würde auf die Dresdner Sophienkirche über. Die Stände wurden nach der Würde ihrer Landtagsgremien im Gotteshaus platziert und hörten eine speziell auf den Landtag zugeschnittene Predigt des evangelischen Oberhofpredigers.

Anschließend versammelten sie sich in einem der repräsentativen Säle des Dresdner Schlosses, um dort darauf zu warten, dass der Landesherr zu ihnen komme. Wie die Landtagsordnung festlegte, waren auch hier die Stände nach ihrem Status arrangiert. Den Ausgangspunkt dieser räumlichen Inszenierung bildete der Thron des Fürsten, den man auf ein dreistufiges Podest stellte und mit einem Baldachin ausstattete, sodass er als Zentralort des Geschehens unübersehbar war. Das Erste Corpus (die Prälaten, Grafen und Herren sowie die Universitäten Leipzig und Wittenberg) erhielt Plätze in der Nähe des fürstlichen Thronsessels. Dieser Bereich war durch eine Schranke vom übrigen Raum abgetrennt. Das Oberhofmarschallamt hatte den Prälaten als geistliche Standesherrn zur rechten Hand des Fürsten Stühle hingestellt. Die Grafen und Herren fanden ihre Stühle zur linken Hand des Landesherrn. An der rangniedrigsten Stelle in diesem durch die Schranke hervorgehobenen Bezirk standen auch Stühle für das Haupt der Ständeversammlung, den Erbmarschall, und vier



Im Dresdner Kanzleihaus an der Schlossstraße tagte beim Landtag 1731 der Engere Ausschuss der Ritterschaft.

seiner ritterschaftliche Begleiter. Der Erbmarschall rangierte nämlich als Mitglied des Engeren Ausschusses der Ritterschaft und damit des Zweiten Corpus unterhalb der Prälaten, Grafen und Herren.

Alle übrigen Mitglieder eines Landtages standen außerhalb der Schranken, ohne dass ihnen Sitzmöbel zur Verfügung gestellt wurden. Die Ritterschaft befand sich aus der Sicht des Throns rechts und das Dritte Corpus, die Städte, links. Die Hierarchie der Landtagsuntergliederungen bildet sich daher im Raum durch Distanz zum Fürsten und durch ein Rechtslinks-Gefälle ab. Wenn alles arrangiert war, zog der Kurfürst ein. Ihm schritten ranghohe Mitglieder des Hofstaates, der zivilstaatlichen Zentralverwaltung und des Militärs voraus. Der Landesherr nahm auf dem Thron Platz, bedeckte sein Haupt mit einem Hut und ließ die Proposition, seine Forderungen an die Landstände, verlesen. Währenddessen traten ihm der Erbmarschall und seine Begleiter als unmittelbare Adressaten dieser Ansprache gegenüber. Anschließend bedankte sich der Erbmarschall für die Proposition und verabschiedete den Fürsten mit einem Handkuss. Zum Abschluss der Zeremonie zogen Hofstaat und Landesherr wieder aus dem Saal aus und der Landtag begann seine Beratungen.

Insgesamt kamen die drei Corpora der kursächsischen Landstände als acht voneinander getrennte Gremien in sieben Tagungsräumen zusammen. Die Prälaten, Grafen und Herren ließen die Universitäten nicht an ihrer Tafel zu. Als im Jahre 1731 der erste Landtag nach der Landtagsordnung von 1728 abgehalten wurde, verteilte sich deshalb das Erste Corpus auf zwei Häuser rechts bzw. links der Schlossgasse. Die Ritter-

schaft pflegte ihre »Session«, wie es in der Landtagsordnung heißt, in je einem Saal für ihre drei Untergliederungen. Bei den Städten nutzten der Engere und der Weitere Ausschuss einen Raum, sodass sie mit nur zwei Tagungssälen auskamen. Auf dem Landtag 1731 durfte der Engere Ausschuss der Ritterschaft als politisch einflussreichste Untergliederung der Ständeversammlung im Kanzleihaus des Dresdner Residenzschlosses tagen. Von den übrigen Gremien traten fast sämtliche anderen in landesherrlichen oder angemieteten Häusern an der Schlossgasse zusammen. Lediglich die Allgemeine Ritterschaft und die Allgemeinen Städte, die rangniedrigsten Consilia des zweiten und dritten Corpus, waren nicht in der Nähe des Schlosses untergebracht. Die Allgemeine Ritterschaft traf sich im Gewandhaus am Neumarkt, während die Allgemeinen Städte im Breihahnhaus auf der Breiten Straße berieten. Dieses Brauhaus lag zwar auch in der Dresdner Altstadt, aber an der Seite, die dem Schloss entgegengesetzt war.

Obwohl sich die drei Corpora des Landtages durch unterschiedliche Sitzordnungen so charakteristisch unterschieden, dass sie für deren Mitglieder ihren unterschiedlichen gesellschaftlichen Status unmittelbar erfahrbar machten, findet sich darüber in der Landtagsordnung von 1728 keine einzige Bestimmung. Im Gremium der Prälaten, Grafen und Herren galt dennoch unumstößlich eine Sitzordnung, die noch auf die mittelalterliche Heerschildordnung rekurrierte. Die geistlichen Fürsten saßen an der Tafel oberhalb der weltlichen und die ranghöheren Hochadeligen vor den niedriger rangierten. Die Mitglieder des Ersten Corpus waren im Laufe der Zeit alle unter die Vorherrschaft der albertinischen Wettiner geraten,

in ihrer Sitzordnung beachteten sie aber noch auf ihre unterschiedlich hohen Ränge im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Implizit lag darin auch ein Verweis auf die ehemalige Reichsunmittelbarkeit dieser mediatisierten Standesherrn.

In den Gremien der Ritterschaft saßen die Mitglieder grundsätzlich nach Dauer ihrer Zugehörigkeit zum jeweiligen Consilium. Diese Ordnung nach Anciennität signalisiert prinzipielle Gleichrangigkeit aller landtagsfähigen Rittergutsbesitzer Kursachsens. Ausgenommen von dieser Egalität waren nur die jeweiligen Leiter der Versammlungen. Der Erbmarschall saß dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft vor und die Direktoren bzw. Kondirektoren präsidierten dem Weiteren Ausschuss bzw. den nach den sieben sächsischen Kreisen gegliederten Tafeln der Allgemeinen Ritterschaft. Ansonsten gestatteten die ritterschaftlichen Gremien nur zwei Repräsentanten des deutschen Ritterordens und einem Deputierten des Hauses Schönburg eine Sonderstellung. Die Vertreter der Kommenden Liebstedt und Griefstedt saßen im Engeren Ausschuss auf den ersten Plätzen nach dem Erbmarschall und der Deputierten der Schönburger im Weiteren Ausschuss nach dem Direktorium.

Die städtischen Gremien pflegten anders als die ritterschaftlichen Consilia eine stets unveränderte Sitzordnung. Man hatte sich im ausgehenden 16. Jahrhundert auf eine Reihenfolge geeinigt. Städtvertreter nahmen daher jeweils den Platz ein, der ihrer Stadt zugewiesen war. Da die Landtagsordnung die charakteristischen Sitzarrangements der verschiedenen Landtagsgremien nicht verzeichnete, fielen diese offenbar ausschließlich in die Kompetenz des jeweiligen Corpus'. Die Zeichenhaftigkeit der Sitzordnungen darf man daher als sinnsetzende Selbstverortung der drei territorialen Führungsformationen verstehen.

Der Geschäftsgang der Beratungen selbst war seit 1728 in Umrissen durch die Landtagsordnung vorgegeben. Noch bevor die Gremien des Landtages ihre Beratung aufnahmen, mussten die in den ritterschaftlichen Ausschüssen durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss frei gewordenen Plätze neu besetzt werden. Dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft, der laut Landtagsordnung aus 40 Personen bestand, fiel die Aufgabe zu, die in seinen Reihen frei gewordenen Stellen mit Mitgliedern aus dem Weiteren Ausschuss neu zu besetzen. Dabei hatte er zu berücksichtigen, dass aus dem Kurkreis fünf, aus dem Thüringer Kreis elf, aus dem Meißner Kreis fünf, aus dem Erzgebirgischen Kreis vier, aus dem Leipziger Kreis neun, aus dem Vogtländischen Kreis vier und aus dem Neustädter Kreis zwei Rittergutsbesitzer dem Gremium angehörten. Es wurde daher eine proportionale räumliche Repräsentanz hergestellt.

Auch die freien Sitze des Weiteren Ausschusses, der mit 60 ritterschaftlichen Landständen besetzt war, vergab der Engere Ausschuss. Er wählte dazu Mitglieder aus der Allgemeinen Ritterschaft, die mindestens einen Landtag lang diesem Consilium angehört hatten. Dabei war ebenfalls ein Verteilungsschlüssel nach den kursächsischen Kreisen zu beachten. Schließlich bestimmte der Engere Ausschuss auch noch den Direktor und den Kondirektor des Weiteren Ausschusses. War so die Arbeitsfähigkeit der ritterschaftlichen Ausschüsse hergestellt, wurden dem Landesherrn die Namen der Zuge-

wählten mitgeteilt; der Fürst besaß jedoch kein Bestätigungsrecht, sondern konnte die neuen Gremienmitglieder nur zur Kenntnis nehmen. In der Allgemeinen Ritterschaft hatte jeder Kreis seine eigene Tafel und je zwei Direktoren. Diese wurde von diesem Gremium selbst gewählt.

Für die drei Consilia der Städte erübrigten sich diese komplizierten Nachrücker- und Wahlverfahren, weil die Aufgaben und Gremienzugehörigkeiten fest an bestimmte Städte gebunden waren, deren jeweilige Deputierte damit betraut wurden. Explizit in der Landtagsordnung festgehalten war, dass die Stadt Leipzig die Beratungen der Städte leitete. In ihrer Gesamtheit unterstand das städtische Corpus dennoch dem Direktorium des Erbmarschalls. Dieses Amt war in der Familie der Grafen von Löser erblich. Vermochte das Adelsgeschlecht keinen erwachsenen Mann zur Verfügung stellen, der mit dieser Aufgabe betraut werden konnte, stand dem Landesherrn frei, einen Amtverweser einzusetzen. Der Erbmarschall bzw. Erbmarschallamtsverweser nahm an den Sitzungen des Engeren Ausschusses der Ritterschaft teil und leitete dessen Debatten.

Für die Beratungen sah die Landtagsordnung von 1728 mehrere Wege vor. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft übernahm die Aufgabe, die Gravamina (die Gesuche, Beschwerden und sonstige Anliegen der Stände an den Landesherrn) aus allen Gremien der Ritterschaft und Städte zusammenzutragen. De facto sammelte der Erbmarschall die Beschwerden der Ritterschaft und die Stadt Leipzig die der Städte. Zuerst beraten wurden diese »Landes=Beschwerden« im Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Das Resultat dieser Deliberation leitete der Erbmarschall den »vorsitzenden Städten« (Leipzig, Dresden, Wittenberg und Zwickau) zu. Diese berieten das vorgelegte Schriftstück und legten ihre eigenen Überlegungen dann dem Engeren Ausschuss der Städte vor, den sie gemeinsam mit den »nachsitzenden Städten« (Freiberg, Chemnitz, Langensalza und Torgau) bildeten. Entweder zogen sie zu dieser Unterredung sogleich den Weiteren Ausschuss der Städte hinzu, oder sie informierten ihn erst hinterher. Schließlich trugen die »vorsitzenden Städte« noch den Allgemeinen Städten die Gravamina mündlich vor.

Nach dieser Anhörung verglichen sich die »vorsitzenden Städte« und der Engere Ausschuss der Ritterschaft darüber, welche Gravamina dem Fürsten vorgetragen werden sollten. Der schon ausgearbeitete Text wurde erst jetzt dem Weiteren Ausschuss der Ritterschaft und dann der Allgemeinen Ritterschaft vorgelegt. Änderungen waren zu diesem Zeitpunkt kaum noch durchzusetzen.

Auf demselben hierarchisch angelegten Verfahrensweg berieten Ritterschaft und Städte auch andere Schreiben an den Landesherrn, etwa die Antwort auf dessen Proposition, die außer Steuerforderungen immer auch andere Gegenstände umfasst. Beispielsweise hat August der Starke ab 1699 die Stände mehrfach darum gebeten, eine Landtagsordnung auszuarbeiten. Auch andere politische Probleme des Landes konnte der Fürst zur Beratung dem Landtag zuleiten.

Nicht immer verfolgte das frühneuzeitliche Parlament aber das bereits beschriebene Prozedere. Ritterschaft und Städte konnten auch gemeinsame Kommissionen, sogenannte Deputationen, einsetzen. Dazu sah die Landtagsordnung von 1728 vor, dass der Erbmarschall im Konsens mit dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft »nach Beschaffenheit der Umstände«



Unterschrift und Siegel Augusts des Starken unter dem Dekret, mit dem am 11. März 1728 die Landtagsordnung in Kraft trat

(§ XXI.) aus den drei Consilia des eigenen Corpus Deputierte ernannte. Es sollte aber in einer solchen Kommission aus jedem der sieben kursächsischen Kreise immer eine Person vertreten sein. Kein Kreis durfte durch mehrere Ritter repräsentiert sein. Parallel entsandten die Städte je einen Deputierten aus den sieben Kreisstädten. Diese Funktion übten für den Kurkreis Wittenberg, für den Thüringischen Kreis Langensalza, für den Meißner Kreis Dresden, für den Erzgebirgischen Kreis Zwickau, für den Leipziger Kreis Leipzig, für den Vogtländischen Kreis Plauen und für den Neustädter Kreis Neustadt an der Orla aus. Da aus diesen Städten oft nur ein Vertreter beim Landtag anwesend war, häufig aber mehrerer Deputationen erforderlich wurden, legte man 1728 fest, dass Leipzig als Direktorium der Städte in einem solchen Fall auch Deputierte anderer Städte in eine Kommission entsenden dürfe. Den Vorsitz einer solchen Deputation aus Ritterschaft und Städten führte immer der Erbmarschall, während die Stadt Leipzig stets das Protokoll schrieb oder Schriften

abfasste.

Einigten sich Ritterschaft und Städte nach einem der Verfahren auf eine gemeinsame Schrift an den Landesherrn, mussten der Erbmarschall und die Stadt Leipzig dieses Schreiben durch ihre Unterschrift beglaubigen. Sieben Repräsentanten der Ritterschaft und sieben der Städte brachten anschließend das Dokument in den Geheimen Rat, eine der beiden zentralen Regierungsbehörden. Die Resolutionen, mit denen der Landesherr den Ständen antwortete, mussten von einer ebenso zusammengesetzten Gruppe abgeholt werden. Solche Resolutionen waren nur gültig, wenn sie mit der Unterschrift des Landsherrn versehen waren. Weniger formell konnten Memorialia (Denkschriften) ausgetauscht werden. Sie wurden vom Erbmarschall dem Geheimen Referendar übergeben, der für Landtagsangelegenheiten abgestellt war. Dagegen wurden die Haupt- und Bewilligungsschriften, mit denen Ritterschaft und Städte auf die zentralen Vorlagen des Fürsten (die Proposition) antworteten, mit besonderem Zeremoniell überbracht. Bei diesem Anlass ging der Erbmarschall immer selbst mit und wurde mit seiner Delegation nicht nur vom Geheimen Rat, sondern auch vom Fürsten selbst empfangen. Der Landesherr oder einer seiner Minister hielt bei dieser Zusammenkunft auch stets eine kurze Rede, sodass die Bedeutung des Vorganges entsprechend gewürdigt wurde.

Allerdings musste mit der Haupt- und Bewilligungsschrift nicht das letzte Wort gesprochen sein. Der Fürst konnte die Antwort des Landtages auf seine Proposition ganz oder in Teilen zurückweisen. Dann begannen die Verhandlungen nach demselben Verfahren erneut. Nur wenn sich beide Seiten einig wurden, stellte der Landesherr einen Landtagsabschied aus. Es wurden sämtliche Mitglieder der Ritterschaft und Städte vor den Thron gerufen und in einer vergleichbaren Zeremonie wie bei der Landtagseröffnung vom Fürsten nach Hause entlassen. In diesem feierlichen Rahmen ließ der Fürst den Ständen den rechtlich verbindliche »Landtagsabschied« vorlesen und in niedergeschriebener Fassung übergeben. Dieses Dokument enthielt in einem Anhang, einer »Reversalie«, auch das Versprechen des Landesherrn, die von den Ständen gestellten Bedingungen für ihre Bewilligung zu erfüllen. Jeder Landtag endete also mit einem zeremoniellen Festakt. Erst danach erhielten sämtliche Stände eine finanzielle Vergütung, wie sie die Landtagsordnung für jeden nach Rang, Anreisestrecke und notwendigen Übernachtungen vorgab.

#### Literatur

Sächs HStA Dresden, Bestand 10025, Loc. 6407, Landtag 1699–1700: Acta die Einrichtung der Land- und Ausschusstags-Ordnung betr. und wie solche beim Landtage de anno 1728 endlich zu Stande gekommen. Anno 1699 bis 1728, Bl. 9: Extract Aus der Landtags-Proposition vom 29. August Anno 1699 und Extract Aus der Landschaft übergebener Präliminar-Schrift, de dato Dresden, den 25. September 1699, sowie Aus der Landschaft 1. ten Bewilligungsschrift von 10. ten Februar 1700.

Sächs HStA Dresden, Bestand 10025, Loc. 6407, Landtag 1699–1700: Acta die Einrichtung der Land- und Ausschusstags-Ordnung betr. und wie solche beim Landtage de anno 1728 endlich zu Stande gekommen. Anno 1699 bis 1728, Bl. 97: Abschrift des von den Landständen im Jahre 1718 errichteten Religions-Pacti, welches jeder Stand von der Ritterschaft bey seiner Siznehmung auf dem Landtage zu unterschreiben verbunden ist.

# Über Leichen und »akademischen Lobbyismus«.

## *Die Frage der Versorgung der sächsischen Anatomien mit »Körpermaterial« auf den Landtagen 1716 und 1718*

*von Alexander Kästner*

Universitäre Wissenschaft war in der Frühen Neuzeit ohne die Förderung durch die Landesherrschaften ebenso wenig denkbar wie heute. Landtage spielten für diese Beziehung eine wichtige, wenn auch mitunter in ihren Möglichkeiten begrenzte Rolle, weil sie einen institutionalisierten Raum für den Austausch zwischen den Deputierten der Universitäten, die dem ersten Corpus zugeordnet waren, und den jeweiligen Landesherren boten. Hierbei galt es – neben den üblichen Klagen über das zu niedrige Salär der Professoren, die lasterhaften Schwelgereien der Studierenden in den Schankhäusern der Universitätsstädte oder die hohen Heizkosten der Lehrstätten – herauszustellen, dass (exzellente) Universitäten natürlich immer auch den Ruhm der Landesherrn mehren würden. Dies herauszustreichen war einerseits notwendig, um der Obrigkeit die kostspielige Förderung einzelner »Projekte« schmackhaft zu machen. Andererseits half der Hinweis natürlich auch dabei, sich gegenüber jeweils anderen Disziplinen zu profilieren, wengleich die entsprechende Rhetorik selbstverständlich von allen Akademikern beherrscht wurde und es daher immer auch darum gehen musste, aus dem sonst Üblichen hervorstechen.

Eines dieser angesprochenen Projekte, welches dadurch auffiel, dass es nicht nur den Universitäten und Landesherrn Ruhm, sondern der gesamten Gesellschaft Nutzen versprach, war im 18. Jahrhundert in vielen Territorien des Alten Reiches die Versorgung der universitären Anatomien mit Leichen. Ziel war es unter anderem, die praktische Ausbildung für angehende Ärzte und insgesamt für den Nachwuchs des medizinischen Personals auf ein neues Niveau zu heben, um so auch die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Letzteres war überhaupt ein wichtiges Motiv landesherrlicher Bevölkerungspolitik im 18. Jahrhundert. Die das gesamte Jahrhundert über anhaltenden Klagen über mangelnde Leichen und defizitäre Ausbildungsmöglichkeiten zeigen, dass der Erfolg dieser Bemühungen bisweilen sehr beschränkt war. Und dies unabhängig von der Tatsache, dass Klagen immer auch dazu dienten die Bedeutung der eigenen Position vor der Landesobrigkeit herauszustellen. Augenscheinlich gilt das in Sachsen vor allem für die anatomischen Institute der Universitäten Wittenberg und Leipzig. Dagegen hat die Zuführung von Leichen an das anatomische Theater des Collegium medico-chirurgicum in Dresden seit 1748 ausweislich eines systematisch geführten und im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden überlieferten Leichenregisters wohl erheblich reibungsloser funktioniert. Es ist hier nun kurz zu skizzieren, welche Wege

in Sachsen zu gesetzlichen Regelungen führten, die die Versorgung der Anatomien mit Leichen regelten und in welchem Spannungsfeld unterschiedlicher Ansprüche an den menschlichen Körper über diese Frage verhandelt wurde.

Die Frühzeit der kursächsischen Anatomie ist, so lässt sich knapp zusammenfassen, durch eine überwiegend theoretische Beschäftigung mit dem Lehrstoff geprägt, obwohl praktische Lehranatomien, von denen zwischen 1500 und 1550 lediglich vier nachgewiesen sind, durchaus möglich waren. Dies ist unter anderem auf die Dominanz von Krankheitslehren zurückzuführen, für deren Studium keine praktischen Demonstrationen notwendig waren. Gleichwohl hatten in Sachsen, folgt man den Untersuchungen von Andrew Cunningham, sowohl Reformatoren als auch Humanisten einen merklichen Einfluss auf eine neue Form anatomischer Erkenntnisgewinnung und Wissensvermittlung. Die »protestantische Anatomie«, so Cunningham, war von dem Verständnis getragen, dass eine Erkenntnis der Seele ohne Wissen von deren körperlichen Instrumentarien nicht möglich sei. Diese Idee erklärt den hohen Stellenwert der Anatomie bereits im 16. Jahrhundert, weshalb sie auch frühzeitig eine stete Förderung durch die Herzöge/Kurfürsten von Sachsen erfuhr. 1580 wurde das erste Ordinariat für Chirurgie und Anatomie an der Universität Leipzig in der neuen Universitätsordnung verankert; zuvor sollte ein extra hierzu bestimmter Dozent den anatomischen Stoff lesen. Die neue Ordnung bestimmte überdies, dass der Leipziger Professor für Chirurgie seine theoretischen Ausführungen auch praktisch in einer »publica Anatomia [...] in einem humano corpore, wann es vorhanden«, demonstrieren sollte.

Die hierfür benötigten Leichen waren allerdings nur schwer zu beschaffen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Anatomieleichen zunächst ausschließlich um die Körper von Hingerichteten handelte. Diese Praxis wurde für die Universität Wittenberg 1614 durch eine Verordnung des Kurfürsten Johann Georg I. (reg. 1611–1656) bestätigt. In Leipzig schlossen der Rat der Stadt und die medizinische Fakultät 1666 einen Vertrag zur Ablieferung von Leichen für die Anatomie. Die Bedeutung dieser Vereinbarung blieb in der Folge allerdings umstritten. Der Leipziger Rat vertrat 1716 die Ansicht, dieses »Compactatum« wäre nicht zwischen Institutionen, sondern lediglich auf Basis einer Freundschaft zwischen dem bekannten Leipziger Rechtsmediziner Gottfried Welsch (1618–1690), der 1665 Rektor der Universität gewesen war, und dem unter anderem 1667 als Bür-

Sächs HStA Dresden, Bestand 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 1. Buch, Bl. 2 f.: Seebach und Bünau an den Geh. Rath und OberRechnungsCammer Präsidenten von Schönberg, Vice Canzler Ritter, Obersteuer Einnehmer von Miltitz, Joachim Dietrich Bosen zu Schleinitz, Bürgermeister Vogeln und Syndicus Behrisch zu Dreßden, daß das anno 1700 übergebene project zu einer LandtagsOrdnung revidiret und durchgegangen werden solle, Dreßden, den 11. November 1721

Ebd., Bl. 361: Seebach und Bünau an den Geh. Rath und OberRechnungs-Cammer Präsidenten von Schönberg, Vice Canzler Ritter, Obersteuer Einnehmer von Miltitz, Joachim Dietrich Bosen zu Schleinitz, Bürgermeister Vogeln und Syndicus Behrisch zu Dreßden, das project zur LandtagsOrdnung betreffend, Dreßden, den 21. Januar 1722

Ebd., Bl. 372–390: Hans Dietrich von Schönberg, Georg Gottlieb Ritter, Centurius von Miltitz, Joachim Dietrich Bose, Christoph Heinrich Vogler, Hieronymus Gottfried Behrisch: Begleitschreiben des Berichts der Kommission, die das Projekt einer Landtagsordnung begutachten soll, an den Fürsten.

Ebd., Bl. 374: »Inserat« von Hans Dietrich von Schönberg, Georg Gottlieb Ritter, Centurius von Miltitz, Joachim Dietrich Bose, Christoph Heinrich Vogler, Hieronymus Gottfried Behrisch: Plädoyer für schleunige Beratungen der Landtagsordnung

Ebd., Bl. 376–383: Kommentierung der Paragrafen des Projekts einer Landtagsordnung und der Eingabe der Ritterschaft aus dem Amt Borna

Ebd., Bl. 395: Der Landesherr an den Geheimen Rath und OberRechnungsCammerPräsidenten von Schönberg, Vice Canzler Ritter, Obersteuer Einnehmer von Miltitz, Joachim Dietrich Bosen zu Schleinitz, Bürgermeister Vogeln und Syndicus Behrisch: Die Kommission soll aus dem Vorschlag des Landtages von 1700 und ihren Einwänden ein Projekt erstellen, das dem Landtag bei der Proposition 1722 vorgelegt werden kann.

Ebd., Bl. 395: Bl. 426: Begleitschreiben zum Projekt einer Landtagsordnung von »Hans Dietrich von Schönberg, Georg Gottlieb Ritter, Centurius von Miltitz, Joachim Dietrich Bose, Christoph Heinrich Vogler, Hieronymus Gottfried Behrisch« an den Landesherrn, Dresden, den 5. Februar 1722

Ebd., Bl. 395: Bl. 427–441: Projectirte Land= und AusschußTagsOrdnung, welcher gestalt es bey allgemeinen Land= und Ausschuss=Tägen in dem Churfürstenthumb Sachsen zu halten

Sächs HStA Dresden, Bestand 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 9–35 Proposition

Sächs HStA Dresden, Bestand 10024, Geheimes Archiv, Stände des Meißner Kreises, Bd. 68, II.3.1.01, Landtage und Ausschusstage, Bl. 100: Landtag zu Dresden 1722: 9408/11 Conv. Abschriftliche Landtagsschriften und Nachrichten nebst der Landtagsordnung, – de anno 1722

Sächs HStA Dresden, Bestand 10024, Geheimes Archiv, Stände des Meißner Kreises, Teil I, Nr. 68: Protokoll von den Landtügen de anno 1722 und 1728, geführt vom Condirektor der Meißner Ritterschaft, Heinrich v. Bünau [unpaginiert]

*Blümner, Heinrich*: Land= und Ausschußtags=Ordnung des Königreichs Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistags=Ordnung vom Jahre 1821, Leipzig 1822

*Gössel, Heinrich*: Die kursächsische Landtagsordnung von 1728, Weida 1911

*Hausmann, Friedrich Karl*: Beiträge zur Kenntnis der Kursächsischen Landesversammlungen, Teil 1–3, Leipzig 1798–1800

*Hausmann, Karl Friedrich (Hg.)*: Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, Leipzig 1799

*Schreber, Daniel Gottfried*: Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtügen von 1185–1787, 3. Auflage Dresden 1793

*Starke, Ursula*: Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegsergebnisse im 17. Jahrhundert, Diss. Göttingen 1957

*Ziegler, Caspar*: De juribus majestatis tractatus academicus, in quo pleraque, omnia, quae de potestate et juribus principis disputari solent, strictim exponuntur, Wittembergiae, anno MDCLXXXI, Lib. I. Cap. XXXI. De Jure, § 20, In Comitiiis Saxoniciis provincialibus lis, mota Academicis, tandem Electorali decisione composita fuit, S. 505 f.